7. Juli 2020

Finanz- und Kirchendirektion ***Kopie***

Statistisches Amt

Rheinstrasse 42

4410 **Liestal**

# Vernehmlassung der Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG dankt Ihnen für die Einla­dung, zur Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Ergänzungsleistungsgesetzes betreffen den Kanton. Der Kanton ist heute und bleibt auch künftig zuständig für die Finanzierung der Ergänzungsleistungen, die an Personen ausgerichtet werden, welche vor Erreichen des AHV-Alters bereits Ergänzungsleistungen bezogen haben. Um die dafür bisher aufwändige Administration des Kantons zu verein­fachen, beabsichtigt er, die Ergänzungsleistungen für die von ihm finanzierte Personengruppe nicht mehr zu begrenzen. Damit entfällt für den Kanton die Unterteilung in Ergänzungsleistung und Zusatzbeiträge. Der VBLG zeigt dafür Verständnis.

Für die Gemeinden bleibt weiterhin die bewährte Unterteilung in Ergänzungsleis­tungen, die solidarisch nach Einwohnerzahl von den Gemeinden getragen wer­den, und die Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen, die nach dem Ver­ursacherprinzip von jeder Gemeinde getragen werden. Letztere kann jede Gemeinde per Reglement begrenzen, um auf diesem Weg Druck auf eine ver­nünftige Tarifierung der Hotellerie und Betreuung in den Altes- und Pflegehei­men auszuüben. Die Kompetenzen der Gemeinden werden von der Gesetzes­revision somit nicht tangiert.

Ergänzend möchten wir bei dieser Gelegenheit den Regierungsrat bitten, sich auf Bundesebene mit Nachdruck für die Basellandschaftlichen Gemeinden einzu­setzen: Weil die von der Bundesebene ausgerichtete AHV bei Ehepartnern, auch wenn beide voll berufstätig waren, nur dem 1,5 fachen der Einzelrente (also max. CHF 3’555) entsprechen, fallen diese schneller unter die Ergänzungsleis­tung als Konkubinatspaare (AHV-Rente max. CHF 4’740). Die Differenz zwi­schen beiden Renten beträgt monatlich CHF 1'185.

Diese Differenz ist aus Sicht der Gemeinden erheblich. Weil im Kanton Basel-Landschaft die Ergänzungsleistungen von den Gemeinden getragen werden, folgt aus der Ungleichbehandlung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren eine Verschiebung der Lasten vom Bund auf die Gemeinden. Dies entspricht nicht der Idee von AHV und Ergänzungsleistungen. Wir fordern deshalb eine Gleich­behandlung von Ehepaaren mit zwei Arbeitstätigen und Konkubinatspaaren.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**V**erband **B**asel**L**andschaftlicher **G**emeinden

Präsidentin: Geschäftsführer:

sign. sign.

Bianca Maag-Streit Matthias Gysin

P.S.: Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Generalversammlung vom 28. März 2019 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbandsvernehmlassungen gefasst haben: «Diejenigen Gemeinden, die bei einer Ver­nehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich jener des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Zahl der Gemeinden, die sich dem VBLG anschliessen, ist zu nennen und die Stellungnahme des Verbandes ist entsprechend zu gewichten.» Die Generalver­sammlung hat uns beauftragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen.

**Kopie an:**

- Herrn Regierungspräsident Dr. Anton Lauber

- Basellandschaftliche Einwohnergemeinden

- Gemeindefachverband Basel-Landschaft

- politische Parteien